

Hinweise zur Anerkennung der beruflichen Aus- und Fortbildung und der Ausbildung in den Feuerwehren in Baden-Württemberg



Ausgabe: Juni 2011 · Nicole Giesa

Urheberrechte:

© 2011 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Viele berufliche oder im Ehrenamt erworbene Fähigkeiten sind für die Feuerwehr von Nutzen. Umgekehrt werden außer Kommunikationsfähigkeit, Teamwork und Flexibilität auch andere Fähigkeiten innerhalb der Feuerwehr ausgebildet, welche berufliche Anerkennung finden.

Diese nicht abschließende Auflistung der Synergien zwischen Beruf, Ehrenamt und Feuerwehr soll eine Hilfestellung über die gegenseitige Anerkennung erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten bieten.

1. Besuchte Feuerwehrlehrgänge, die in der Berufswelt anerkannt werden

Lehrgang	Wird anerkannt als	Zertifizierende Stelle
Gerätewart	Sicherheitsbeauftragter	Unfallkasse Baden-Württemberg
Zugführerlehrgang Führungslehrgang I Brandmeister/in einer Werkfeuerwehr Brandinspektorenlehrgang	Brandschutzbeauftragter	BGI 847 Aufgabe, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten, April 2003 Hrsg.: Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN)
Bootsführerlehrgang	Sportbootführerschein-Binnen <i>Es ist darüber hinaus möglich, sich von der praktischen Prüfung für das Bodenseeschifferpatent A befreien zu lassen.</i>	Sportbootführerscheinverordnung-Binnen § 3 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 8

2. Besuchte Ausbildungen aus dem Berufs- oder Ehrenamtsbereich, welche innerhalb der Feuerwehr anerkannt werden.

Im Rahmen der Truppmannausbildung Teil 1:

Ausbildung	Wird anerkannt	Zertifizierende Stelle
Arzt/Ärztin Gesundheits- und Krankenpfleger/in Rettungsassistent/in Lehrrettungsassistent/in Rettungsanitäter/in Rettungshelfer/in Sanitätsdienstausbildung neu Sanitätsausbildung (mind. Stufe A) <i>Bei der Sanitätsdienstausbildung ist bei der Anerkennung darauf zu achten, dass diese nicht älter als 3 Jahre ist.</i>	Ausbildungseinheit „Rettung“ (20 Stunden)	Absprache mit den DRK-Landeschulen Baden und Baden-Württemberg.

Im Rahmen als Ausbilder für die Truppmannausbildung Teil 1:

	Wird anerkannt als	Zertifizierende Stelle
<p>Dozent im Rettungsdienst</p> <p>Lehrrettungsassistent/in</p> <p>Lehrschein „Erste Hilfe“</p> <p>Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäters mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Ausbilder „Truppmann Teil 1 und Truppführer“ (Rettungssanitäter/in ist eine Mindestqualifikation)</p>	<p>Als Ausbilder in der <u>sanitätsdienstlichen Ausbildung</u> im Lehrgang „Truppmann Teil 1“</p>	<p>Absprache mit den DRK-Landeschulen Baden und Baden-Württemberg.</p>

Im Rahmen des Lehrganges „Ausbilden in der Feuerwehr“:

	Wird anerkannt	Zertifizierende Stelle
<p>Personen, die über eine Qualifikation gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung verfügen</p> <p>Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen</p>	<p>als Lehrgang „Ausbilden in der Feuerwehr“</p>	<p>Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg</p>
<p>Ausbilder/in in den Hilfsorganisationen</p> <p>Ausbilder/in bei der Bundeswehr</p> <p>Ausbilder/in bei der Polizei</p> <p>Ausbilder/in beim THW</p> <p>Andere Voraussetzungen</p>	<p>Kann nach Prüfung des Einzelfalls von der Landesfeuerweherschule eine Lehrgangsanerkennung ausgesprochen werden</p>	<p>Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg</p>

Im Rahmen des Lehrganges „Feuerwehrtaucher“

	Wird anerkannt	Zertifizierende Stelle
<p>Taucher/in der Marine gemäß MDv 450/1</p> <p>Taucher/in des Heeres gemäß HDv 287/300</p> <p>Taucher/in der Polizei gemäß PDv 415</p> <p>Taucher/in gemäß GUV 10.7 mit der Fortbildung „Arbeiten unter Wasser“</p> <p>Forschungstaucher/in gemäß (GUV-R 2112)</p>	Feuerwehrtauchen der Stufe 2	<p>FwDV 8 „Tauchen“</p> <p>Anlage 4</p>
<p>Taucher/in gemäß BGBl. 2000 Seite 165</p> <p>Schiffstaucher/in der Marine</p> <p>Pioniertaucher/in des Heeres mit Unteroffizierslehrgang</p>	Feuerwehrtauchen der Stufe 3	<p>FwDV 8 „Tauchen“</p> <p>Anlage 4</p>